



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 41 05 64, 12115 Berlin

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (30) 77007-0
Telefax: +49 (30) 77007-5101
E-Mail: sb1-blm@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 16.02.2024

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3506199

511ppü/025-2301#006

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG für das Vorhaben „EÜ Krbw S-Bahn und Boenkestraße“, Bahn-km 0,662 der Strecke 6083 Bln-Karow - Abzw Karow West in Berlin, BA Pankow, OT Karow

Bezug: Antrag vom 09.11.2023, Az. I.NA-O-N-BLN-P

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG.

Das Vorhaben hat die Änderung/Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Boenkestraße zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durch die Erweiterung einer Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen mit einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 2.000 m² bis weniger als 5.000 m².

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches

Hausanschrift:
Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin
Tel.-Nr. +49 (30) 77007-0
Fax-Nr. +49 (30) 77007-5101
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Boenkestraße. Die EÜ befindet sich im Land Berlin, innerhalb des Stadtbezirks Berlin Pankow, an der Strecke 6083 Berlin Karow – Berlin Karow West (Bahn-km 0,662) und verläuft über die zweigleisige S-Bahnstrecke 6002 (Berlin-Nordbahnhof – Bernau) und die Boenkestraße.

Das Vorhaben benötigt eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von 3800 m², circa 150 m² (abzüglich Entsiegelung) erfolgen als Neuversiegelung, und eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme von 9000 m², auf bisher unversiegelten Flächen erfolgt eine Inanspruchnahme von 5600 m².

2 Standort des Vorhabens

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen, bis auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, keine Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vor. Teil des Bauvorhabens ist die Ergänzung einer bereits bestehenden Lärmschutzwand, die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens ausschließt. Daher kann die Prüfung in dieser Stufe beendet werden. Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt im Bezirk Pankow der Stadt Berlin, im Ortsteil Karow (Bundesland: Berlin). Es ist den Naturräumen „Ostbrandenburgische Platte“ (D06) und „Mittel-brandenburgische Platten und Niederungen sowie Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“ (D12) zuzuordnen.

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich in keinem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) „Karower Teiche“, das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Buch“ und der Naturpark Barnim befinden sich ca. 0,7 bis 1 km nördlich des UG.

Schutzgebiete nach Wasserrecht sind nicht vom Vorhaben betroffen.

3 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin Landschaftspflegerischer Begleitplan und Formblatt U3 ergibt sich nach überschlägiger Prüfung in der ersten Stufe, dass keine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien Nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für das Ursprungsvorhaben ist aufgrund des Alters des Brückenbauwerks nicht von einer UVP-Pflicht auszugehen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und

ohne Unterschrift gültig